

haushaltsetats für 1896/97, das Departement des Innern betreffend." (Drucksache Nr. 114.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Mehnert.

Ich werde die einzelnen Capitel aufrufen. Cap. 42. Ministerium des Innern.

Der Herr Berichterstatter hat nichts zu bemerken. Ich gebe das Wort dem Herrn Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Es ist eine allgemeine parlamentarische Übung, daß sich an den Titel des Ministergehaltes Bemerkungen und Fragen allgemeiner Art anschließen dürfen, und von diesem Gebrauch beabsichtige ich im Kurzen auch für mich Nutzen zu ziehen. Es ist Ihnen erinnerlich, daß von verschiedenen Seiten des Hauses in der letzten Landtagsperiode bezüglich des Erlasses eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und über die Einführung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens in unserem Königreiche Anregungen gegeben worden sind.

Der Herr Minister hatte vor zwei Jahren die Güte, uns in Aussicht zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf in Arbeit genommen werde, daß, wenn irgend möglich, er diesem Landtage vorgelegt werden werde, daß indessen dies bei der Schwierigkeit der Aufgabe nicht sicher sei, daß aber der Herr Minister jedenfalls dem jetzigen Landtage Mittheilung über den Stand der Sache zugehen lassen werde.

Bei den Mittheilungen, welche nach der Thronrede verlesen worden sind, sind wir davon in Kenntniß gesetzt worden, daß ein Entwurf aufgestellt worden ist, daß über diesen Entwurf Verhandlungen zwischen den verschiedenen Ministerien stattgefunden haben, daß aber die Erörterungen über die Feststellung des Gesetzentwurfes noch nicht zu einem endgiltigen Ergebnisse geführt hätten, und daß es deshalb unsicher sei, ob dem gegenwärtigen Landtage der Gesetzentwurf vorgelegt werden können.

Daß es jetzt sicher ist, meine Herren, daß dem gegenwärtigen Landtage der Gesetzentwurf nicht mehr vorgelegt wird, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Bei der großen Wichtigkeit der Sache und dem Interesse, das die Sache auch sonst im Lande erregt hat, würde ich aber dem Herrn Minister dankbar sein, wenn er die Güte hätte, uns eine Mittheilung darüber zu machen, wie weit gegenwärtig die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Ministerien gediehen sind, und ob jetzt bestimmt gehofft werden darf, daß der Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorgelegt werden werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Opitz.

Abg. Opitz: Meine Herren! Ich bin dem geehrten Herrn Vorredner lebhaft zu Dank verpflichtet, daß er die Frage wegen des Verwaltungsgerichtshofes auch in dieser Sitzung wieder angeregt hat. Ich habe es aber für meine Pflicht angesehen, das Wort auch meinerseits zu diesem Gegenstande zu ergreifen, um dadurch der hohen Königl. Staatsregierung das Interesse kenntlich zu machen, welches auch diese Seite des Hauses an einem Gesetze, das uns die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes bringen soll, nimmt.

Ich schließe mich der Hoffnung des Herrn Vorredners an, es möge der hohen Königl. Staatsregierung gefallen, ihre Vorarbeiten fortzusetzen, und da es nun im gegenwärtigen Landtage ausgeschlossen erscheint, ein derartiges Gesetz vorgelegt zu erhalten, wenigstens der nächsten Ständeversammlung eine derartige Vorlage zu machen.

Gleichzeitig benutze ich die Gelegenheit, um noch eine weitere Frage an die hohe Königl. Staatsregierung zu richten.

Ich habe meinerseits in der letztvergangenen Ständeversammlung Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen, das Wasserrecht unseres engeren Vaterlandes gesetzlich zu regeln. Ich konnte mich bezüglich dieser Materie darauf beziehen, daß, namentlich was die Benutzung der fließenden Gewässer anlangt, die gesetzliche Regelung dieser Materie vorläufig fast ganz zu vermissen ist, zu vermissen ist dergestalt, daß die Richter sich in Bezug auf diesen Gesetzesgegenstand meist in der größten Verlegenheit befinden, und auf einem großen Theil dieses Rechtsgebietes gegenwärtig gewissermaßen eine rechtliche Freibeuterei zu beklagen ist. Ich habe aber auch nicht unterlassen, darauf Bezug zu nehmen, daß es auch aus einem anderen Grunde dringend angezeigt ist, einer Regelung dieser Gesetzesmaterie näher zu treten, und zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß es gilt, bei dieser Regelung gewisse Probleme der Neuzeit in Bezug auf das Wasserrecht zur Verwirklichung zu bringen. Es ist Ihnen aus den früheren Verhandlungen bekannt, daß man sowohl in Bezug auf die Unterhaltung der fließenden Gewässer, als in Bezug auf die Nutzbarmachung dieser ungerегelten Naturkräfte neue Probleme aufgestellt und in anderen Ländern theilweise auch schon der Verwirklichung zugeführt hat. Das aber ist ja nur möglich, wenn die Wasserrechtsgesetzgebung zur Ausführung derartiger Maßnahmen die Möglichkeit bietet. Auch wir haben in diesem Landtage wiederum ein praktisches Beispiel dafür, daß in der